



# KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

## Flughafen Frankfurt Main

---

### **Geschäftsordnung der Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main (Kommission nach § 32 b LuftVG)**

#### **§ 1 Aufgaben der Kommission**

Die Kommission berät die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei dem Betrieb und der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flughafens.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die jeweils berufene Stellvertreterin oder den Stellvertreter zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn diese für vertraulich erklärt worden sind.

#### **§ 3 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von den Mitgliedern der Kommission ein nachrückendes Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt. Bei der Nachwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden können auch die übrigen Vorstandsmitglieder zur Nachfolgerin oder zum Nachfolger gewählt werden.





